

Hinweise zur Zwischen- und Endevaluation nach der Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure-Track-Verfahren der Universität Paderborn (Tenure-Track-Ordnung) vom 30.11.2018

Tenure Kommission

Die Tenure-Kommission ist das verfahrensverantwortliche Gremium für ein einzelnes Tenure-Verfahren auf Fakultätsebene; jedes Einzelverfahren wird von einer eigenständigen Tenure-Kommission durchgeführt. Die Tenure-Kommission ist die Berufungskommission nach der Berufsordnung. Neben dem Berufungsverfahren betreut sie die Tenure-Evaluationen von Fakultätsseite und erarbeitet Empfehlungen für die Fakultät. Sie bleibt für die Dauer eines gesamten Einzelverfahrens bis zum Abschluss der Endevaluation bestehen.

Für die Endevaluation gehören der Kommission als weitere stimmberechtigte Mitglieder zwei in dem Fach, in dem die*der Tenure-Track-Professor*in tätig ist, besonders ausgewiesene und international renommierte externe Wissenschaftler*innen an. Sie werden auf Vorschlag der Tenure-Kommission vom Fakultätsrat gewählt.

Qualitätssicherung des Verfahrens / Tenure-Board

Die Qualitätssicherung aller Tenure-Track-Verfahren erfolgt durch das Tenure-Board; einer Kommission des Präsidiums. Dieses begleitet alle Tenure-Track-Verfahren an der Universität Paderborn aus einer fächerübergreifenden Perspektive und garantiert einheitliche formale Standards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit; eine fach-inhaltliche Prüfung der Kandidat*innen findet nicht statt. Das Tenure-Board berät bei der Zwischen- und Endevaluation.

Dem Tenure-Board sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Vor der Berufung auf eine neue Tenure-Track-Professur:

- Evaluationskriterien und fachspezifische Indikatoren für die jeweilige Professur

In den Evaluationsverfahren:

Das Tenure-Dossier, dabei insbesondere:

- Selbstbericht der*des Kandidat*in
- Gutachten
- Ergebnisse der Lehrevaluation
- Ein Votum aus studentischer Sicht
- Bericht der Tenure-Kommission
- Beschluss des Fakultätsrats (umfasst den begründeten Vorschlag zur Verlängerung/Verstetigung beziehungsweise Beendigung des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrats)

Das Tenure-Board prüft den ordnungsgemäßen Verlauf der Prozesse der Evaluationen nach der vorliegenden Ordnung. Dabei werden universitätsweit einheitliche Bewertungsstandards unter Berücksichtigung der jeweiligen Fach- und Fakultätskulturen beachtet. Aufgabe des Tenure-Boards ist es, dem Präsidium auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme zum ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens vorzulegen. Das Tenure-Board unterbreitet dem Präsidium zudem basierend auf seinen Erfahrungswerten Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens.

Dem Tenure-Board gehören als ständige stimmberechtigte Mitglieder je eine*ein Hochschullehrer*in aus jeder Fakultät sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und eine*ein Studierende*r an. Das Präsidium ernennt im Einvernehmen mit dem Senat die Mitglieder des Tenure-Boards. Die geschlechterparitätische Besetzung im Sinne von § 11 c HG ist bei der Ernennung der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Amtszeit der Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Präsidiums. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt sie zwei Jahre; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums. Eine Wiederernennung der Mitglieder des Tenure-Boards ist zulässig. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt; die Sätze 1 bis 5 gelten für die Ersatzmitglieder entsprechend. Scheidet ein stimmberechtigtes, originäres Mitglied aus, rückt das entsprechende Ersatzmitglied nach. Gründe für das Ausscheiden sind: ein Mitglied verlässt die Hochschule, ein Mitglied tritt aus dem Tenure-Board zurück und die Mitgliedschaftsrechte als Universitätsmitglied i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 6 des Hochschulgesetzes NRW ruhen. Bei Befangenheit eines originären Mitglieds scheidet dieses nicht aus dem Tenure-Board aus, sondern es wird lediglich für den Befangenheitsfall durch das Ersatzmitglied ersetzt.

Dem Tenure-Board gehören als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. Die*der Vizepräsident*in für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- b. Die*der Gleichstellungsbeauftragte der Universität
- c. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (Schwerbehindertenvertretung).

Die*der Vizepräsident*in für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs führt den Vorsitz im Tenure-Board. Sie*er lädt zu den Sitzungen des Tenure-Boards ein. Die Mitglieder des Tenure-Boards wählen aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder des Tenure-Boards eine*einen Stellvertreter*in.

Das Tenure-Board tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester. Es tagt in der Regel sechs Wochen nachdem die vollständigen Dokumente für die Zwischen- oder Endevaluation bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sind.

Hinsichtlich weiterer Verfahrensvorschriften wird ergänzend auf die Geschäftsordnung des Senats verwiesen.

Verfahren zur Zwischenevaluation

Das Verfahren beginnt nach zwei Jahren auf Antrag der*des Kandidat*in mit der Einreichung eines Selbstberichts bei der*dem Dekan*in. Der Selbstbericht der*des Kandidat*in ist der*dem Vorsitzenden der Tenure-Kommission umgehend vorzulegen. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung der*des Kandidat*in hinausgeschoben werden.

Das Personaldezernat informiert den*die Dekan*in über die Einleitung der Zwischenevaluation.

Die Tenure-Kommission holt mindestens ein externes Gutachten, von einer*einem international ausgewiesenen Professor*in ein. Die*der Gutachter*in erhält einen Gutachtenauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien und der fachspezifischen Indikatoren sowie den Selbstbericht der*des Kandidat*in. Die Tenure-Kommission kann weitere Unterlagen im Sinne der Evaluationskriterien zur Verfügung stellen. Bei der Zwischenevaluation von W2-Tenure-Track-Professuren bedarf es keines Gutachtens.

Ein hochschulöffentlicher Vortrag der*des Kandidat*in ist Teil der Zwischenevaluation.

Auf der Basis des Selbstberichts, des Vortrags, des eingeholten Gutachtens und eines Votums zur Lehre aus studentischer Sicht verfasst die Tenure-Kommission für W1-Kandidat*innen einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien und fachspezifischen Indikatoren Bezug nehmen

muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt für W1-Professuren bei positiver Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Weiterbeschäftigung als Tenure-Kandidat*in oder bei negativer Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens ab. Bei W2-Professuren erfolgt auf Basis des Selbstberichts und des Vortrags die Erstellung eines Kurzberichts der Tenure-Kommission mit Bezugnahme auf die Evaluationskriterien; dieser enthält auch Hinweise auf eventuelle Fehlentwicklungen.

Auf der Basis des Berichts und der eingereichten Unterlagen beschließt der Fakultätsrat für W1-Professuren die Empfehlung zur Fortführung oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Der Beschluss, das Abstimmungsergebnis und die Unterlagen werden der*dem Vorsitzenden des Tenure-Boards zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen spricht das Tenure-Board eine Empfehlung für das Präsidium aus. Das Präsidium entscheidet. Bei W2-Professuren wird der Kurzbericht dem Fakultätsrat und dem Tenure-Board zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Im Rahmen der Zwischenevaluation führen die*der Vorsitzende des Tenure-Boards, die*der Vorsitzende der Tenure-Kommission und die*der Dekan*in ein strukturiertes Statusgespräch mit der*dem Kandidat*in. Es soll zur Reflexion über die bisherigen Leistungen und Fortschritte der*des Kandidat*in beitragen sowie möglichen Fehlentwicklungen entgegenwirken. Die Ergebnisse des Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.

Bei positiver Zwischenevaluation wird das Tenure-Track-Verfahren bei W1-Professuren mit der zweiten Phase um in der Regel drei Jahre auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Bei negativer Zwischenevaluation scheidet die*der Kandidat*in aus dem Tenure-Track-Verfahren aus; in diesem Fall kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.

Die*der Dekan*in der beteiligten Fakultät stellt eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informiert die*den Kandidat*in angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens. Dies ist aktenkundig zu machen.

Verfahren zur Endevaluation

Die Einleitung der Endevaluation erfolgt nur auf Antrag der*des Kandidat*in. Der Antrag bei W1-Professuren ist spätestens am Anfang des dritten Jahres der zweiten Phase des Tenure-Track-Verfahrens zu stellen, bei W2-Professuren spätestens ein Jahr vor Ablauf des befristeten Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses. Dieser Zeitpunkt darf nur durch Beurlaubung der*des Kandidat*in hinausgeschoben werden. Die*der Dekan*in weist spätestens 1 Monat vor Anfang des dritten Jahres bzw. spätestens 13 Monate vor Ablauf des befristeten Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses die*den Kandidat*in auf ihre*seine Obliegenheit der Antragstellung hin und macht dies aktenkundig.

Das Personaldezernat informiert den*die Dekan*in über die Einleitung der Endevaluation.

Das Verfahren der Endevaluation beginnt mit der Antragstellung und Einreichung eines Selbstberichts bei der*dem Dekan*in. Der Selbstbericht der*des Kandidat*in ist der*dem Vorsitzenden der Tenure-Kommission umgehend vorzulegen.

Für das Evaluationsverfahren gilt die Maßgabe, dass die bei Berufung definierten Evaluationskriterien und fachspezifischen Indikatoren die Grundlage für die Entscheidung bilden. Für die Endevaluation werden mindestens zwei Gutachten durch die Tenure-Kommission angefordert. Die Gutachten sollen

durch international ausgewiesene Gutachter*innen erstellt werden. Die Gutachter*innen erhalten einen Gutachtauftrag unter Angabe der Evaluationskriterien und der Indikatoren sowie den Selbstbericht der*des Kandidat*in. Die Tenure-Kommission kann weitere Unterlagen im Sinne der Evaluationskriterien zur Verfügung stellen.

Ein hochschulöffentlicher Vortrag der*des Kandidat*in ist Teil der Endevaluation.

Auf der Basis des Selbstberichts, des Vortrags, der eingeholten Gutachten und eines Votums zur Lehre aus studentischer Sicht verfasst die Tenure-Kommission einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien und fachspezifischen Indikatoren Bezug nehmen muss. Der Bericht umfasst mindestens eine Beschreibung und Evaluation der bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung bzw. des Potentials. Der Bericht schließt bei positiver Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung hinsichtlich einer Übernahme der*des Kandidat*in in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis oder bei negativer Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung zur Beendigung des Tenure -Track-Verfahrens ab.

Auf der Basis des Berichts und der eingereichten Unterlagen beschließt der Fakultätsrat eine Empfehlung zur Übernahme der*des Kandidat*in in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis oder bei negativer Gesamtbeurteilung mit einer Empfehlung der Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens. Der Beschluss, das Abstimmungsergebnis und die Unterlagen werden der*dem Vorsitzenden des Tenure-Boards zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen spricht das Tenure-Board eine Empfehlung für das Präsidium aus. Das Präsidium entscheidet.

Bei positiver Endevaluation erfolgt die Übernahme der*des Kandidat*in in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unter Ausschreibungsverzicht. Der Senat ist hierüber zu informieren. Bei negativer Endevaluation kann die Fakultät eine einjährige Auslauffinanzierung gewähren.

Eine Auslauffinanzierung kann bei W2-Tenure-Track-Professuren in Form einer Ernennung zur*zum Akademischen Ober*rätin auf Zeit nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung von den Fakultäten gewährt werden.

Die*der Dekan*in der beteiligten Fakultät stellt eine transparente und klare Kommunikation über das Verfahren sicher und informiert die*den Kandidat*in angemessen über die Verfahrensschritte und den Fortschritt des Verfahrens. Dies ist aktenkundig zu machen.

Mentorat

Jeder*jedem Tenure-Track-Professor*in steht die Option offen, eine*einen Mentor*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Universität Paderborn zu wählen. Die*der Dekan*in der Fakultät ernennt die*den Mentor*in und informiert die*den Vorsitzenden des Tenure-Boards und der Tenure-Kommission.

Die*der Mentor*in soll der*dem Kandidat*in kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartner*in und zur Beratung für die*den Kandidat*in zur Verfügung stehen sowie die Erstellung des Selbstberichts für die Evaluationen beratend begleiten. Die*der Mentor*in ist nicht an den Evaluationen zu beteiligen und übt gegenüber der*dem Kandidat*in keine Vorgesetztenfunktion aus.

Tenure-Dossier

Für das gesamte Verfahren wird ein Dossier angelegt. Es handelt sich um die fortlaufende Dokumentation über die Leistungen und Beurteilungen der*des Kandidat*in. Es ist streng vertraulich zu behandeln und wird im Dekanat der Fakultät chronologisch nach Verfahrensschritten geführt. Das Dossier darf nur von Personen eingesehen werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des hier beschriebenen Evaluationsverfahrens dazu befugt sind. Nach Abschluss des Tenure-Verfahrens wird es zur Personalakte genommen. Im Rahmen der Akteneinsicht sind in Gutachten über die fachliche Eignung enthaltene personenbezogene Daten über Gutachter*innen zu anonymisieren.

[Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure Track-Verfahren der Universität Paderborn \(Tenure Track-Ordnung\) vom 30.11.2018](#)